

SATZUNG
über die Einrichtung und Nutzung des Archivs des Amtes Trave-Land

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein vom 11.08.1992 (GVBl Schl.-H, S. 444ff) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 22.04.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Einrichtung des Amtsarchivs

1. Das Amt Trave-Land - nachfolgend Amt genannt - richtet ein Amtsarchiv - nachfolgend Archiv genannt - ein und unterhält es. Es fördert damit die Erforschung und Kenntnis der Geschichte des Amtes und der ihm angehörigen Gemeinden.
2. Das Archiv befindet sich im Amtsverwaltungsgebäude in Bad Segeberg; im Torhaus in Seedorf und in der Gemeindeverwaltung in Glasau befinden sich Zweigstellen bis zur Zusammenführung aller Archivbestände.
3. Im Torhaus in Seedorf werden verwaltet: Archivunterlagen des früheren Amtsbezirkes Seedorf (einschl. der früheren Gutsbezirke Hornstorf und Seedorf) und der früheren amtsfreien Gemeinde Seedorf bis 31.03.1970.
4. In der Gemeindeverwaltung Glasau werden verwaltet: Archivunterlagen des früheren Amtsbezirkes Glasau (einschl. des früheren Gutsbezirkes Glasau) und der früheren amtsfreien Gemeinde Glasau bis zum 31.03.1970.
5. Alle übrigen Archivunterlagen werden in der Amtsverwaltung in Bad Segeberg verwaltet; dazu gehören auch die nach § 7 Abs. 1 - 3 Personenstandsgesetz als Archivgut aufzubewahrenden Personenstandsbücher der im Bezirk des Amtes früher zuständig gewesenen Standesämter.

§ 2

Aufgaben des Archivs

1. Das Archiv hat die Aufgabe, Unterlagen, die von der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit zu prüfen, als archivwürdig festgestellte Unterlagen zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und nutzbar zu machen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger des Amtes und seiner amtsangehörigen Gemeinden sowie auf kommunale Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften sowie deren Funktionsträger.
2. Das Archiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen fremdes Archivgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen übernehmen (Depositum). Für fremdes Archivgut gilt diese Satzung mit Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben und Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Soweit den Betroffenen Schutzrechte gegenüber bisher speichernden Stellen zustehen, richten sich diese nunmehr gegen das Archiv.
3. Das Archiv kann fremde Archiveigentümer bei der Sichtung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, wenn daran ein kommunales Interesse besteht.

§ 3

Nutzung des Archivs

1. Interessierte Personen haben das Recht, das Archivgut nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt. Die Einschränkungen des § 9 Abs.2 bis 4 des Landesarchivgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass auch das Wohl des Amtes und seiner amtsangehörigen Gemeinden durch die Nutzung nicht gefährdet werden darf.
2. Als Nutzung gelten die Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel, die Einsichtnahme in Archivgut, die Anfertigung von Reproduktionen und die Anfertigung von Abschriften sowie das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen.
3. Das Archivpersonal unterstützt die Benutzer des Archivs durch Auskunft und Beratung.
4. Über die Benutzer-Erlaubnis, über mögliche Auflagen und Einschränkungen entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung und der Gesetze die Leitung des Archivs.

§ 4

Vervielfältigungen

1. Die Vervielfältigung (Kopien pp.) von Archivmaterial bedarf der Zustimmung des Archivs. Sie dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe des Archivs und der Belegstelle verwendet werden.
2. Das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen, die Herstellung von Reproduktionen und Ablichtungen erfolgen grundsätzlich nur unter Anleitung des oder durch das Archivpersonal im Rahmen der bestehenden technischen und persönlichen Möglichkeiten und nur, wenn der Erhaltungszustand der Archivunterlagen dies zulässt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung ist am 24.05.2009 in Kraft getreten.